OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490624/2/RK/FE

Datum:
Linz, 25. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.07.2021, GZ: Pol96-189-2019, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.06.2016, GZ: Pol96-2-2016, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz vier Geldstrafen in der Höhe von je 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 34 Stunden) verhängt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 04.01.2017, LVwG-411539/6/KLi/DC, mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen auf insgesamt 12.000 Euro (3.000 Euro je Gerät) bei gleichgebliebener Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wurde.

Letztmalig wurde die Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.03.2021, GZ: Pol96-189-2019 Le, wegen Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit Schreiben vom 30.03.2021 stellte die rechtsfreundlich vertretene Bf den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges unter Bezugnahme auf die letztmalige Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch die belangte Behörde vom 25.03.2021, GZ: Pol96-189-2019 Le.

Mit dem jüngsten Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2021, GZ: Pol96-189-2019, wurde der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges vom (richtig) 30.03.2021 abgewiesen.

Im Akt erliegt ferner eine Auskunft der dortigen Sanitätsabteilung der belangten Behörde vom 31.03.2021, in welcher ausgeführt wird, dass die Bf seit September 2020 in ärztlicher Behandlung wäre und „ab 31.03.2021 weg noch in den nächsten Monaten nicht haftfähig ist".
Dies wird durch einen Aktenvermerk vom 12.04.2021 weitgehend bestätigt, wonach die Bf bis 30.09.2021 jedenfalls haftunfähig war.
Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes haben ferner ergeben, dass sich die Bf bis zum 14.12.2021 im elektronisch überwachten Hausarrest befindet.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2021, GZ: Pol96-189-2019, wurde der Antrag der Bf vom 30.03.2021 auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde nach der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich überblicksweise ausgeführt, dass es sich bei den §§ 33 und 54d VStG um Spezialregelungen zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz

(VVG) für Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen handeln würde und wäre, soweit besondere Regelungen fehlen würden, das VVG heranzuziehen.
Bezugnehmend auf das weitere Vorbringen wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass das von der Bf gemachte Vorbringen der allfälligen Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes (wurde näher genannt) kein wichtiger Grund sei, der einen Strafaufschubsgrund im Sinne des § 54a VStG bilden würde. Kurzum stelle das Vollstreckungsverfahren im Weiteren auch kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Höhe der verhängten gesamten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen keinesfalls mit den unionsrechtlich beanstandeten Entscheidungen zu vergleichen wäre und hätte die Behörde, wenn eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 17.08.2021 Beschwerde und beantragte dabei

1. dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und zu erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben werde, in eventu
3. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmung stattzugeben und
4. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie
5. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

Begründend führte die Bf überblicksweise aus, dass im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019 in der Rechtssache C-231/20 dort Fragen zu behandeln sein würden, bei denen es auch um die Vereinbarkeit des § 52 Abs. 2 3. Strafsatz Glücksspielgesetz mit Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 GRC, welcher in Österreich im Verfassungsrang stünde, gehe, weshalb die Lösung dieser Rechtsfragen durch endgültige Entscheidung wichtige Gründe im Sinne des § 54a Abs. 1 VStG berühren würde, die gemäß Abs. 1 den Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen könnten.
Nachdem es somit um die Klärung der Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsstrafbestimmungen und damit allenfalls um die Unanwendbarkeit der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen im Glücksspielgesetz gehe, sei auf Grund des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes auch eine Wirkung auf bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren anzunehmen und als Konsequenz die

gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe derzeit nicht zu vollstrecken, weshalb dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges aus den oben genannten Gründen zwingend stattzugeben wäre.

Der ferner von der Bf gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf ohne die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einen vehementen Eingriff in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit dulden müsse und für sie ein nicht wieder gut zu machender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Der Zuerkennung würden keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und ein auch der österreichischen Rechtsordnung entsprechender Zustand wieder hergestellt sein.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung LVwG-411539/6/KLi/DC vom 04.01.2017.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde, und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinn des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt.

Der Antrag der Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 54b Abs 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Die Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben bzw. zu unterbrechen.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg.cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs 1 VStG.

Betreffend den gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren bzw. im Hinblick auf den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen, wobei hinsichtlich beider Ansuchen ein logischer inhaltlich-systematischer Zusammenhang besteht, ist Folgendes festzuhalten:

Mit den genannten Anträgen dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das von der Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des VwGH vom 27.4.2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020) genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs 3 par. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegensteht.

Auf Grund der im Verfahren hervorgekommenen Haftuntauglichkeit der Bf sowie der Anhängigkeit des Titelerkenntnisses zu LVwG-411539/6/KLi/DC beim Verfassungsgerichtshof zur do. GZ. E 512/2017-7 sowie beim Verwaltungsgerichtshof zur do. GZ. Ra 2017/17/0519-3 ist Vollstreckungsverjährung gemäß § 31 Abs. 3 VStG jedenfalls nicht eingetreten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Unzulässigkeit des Strafvollzuges etwa auf Grund von Haftunfähigkeit der Bf im eigenständigen Verfahren nach § 54 VStG amtswegig von der nach § 53a VStG zuständigen Behörde zu prüfen ist.

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 (Stand 1.7.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).

Die von der Bf beantragte „Zuerkennung“ der aufschiebenden Wirkung der in Rede stehenden Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation wie der vorliegenden daher schon von vornherein nicht in Betracht. Gleichwohl ist dazu festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegenstandslos wird.

Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer